

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/1463-LR

Dresden,
21. September 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14249

**Thema: Umgang mit finanziellen Eigenmitteln von Gefangenen in
sächsischen Justizvollzugs- und Jugendstrafanstalten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Gemäß der Bestimmungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes
dürfen Gefangene in sächsischen JVAen und JSAen unter anderem
über Eigen- und Hausgeld verfügen, das auf entsprechenden Konten
in der Anstalt für sie geführt wird.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Welche Stelle ist jeweils für die Führung der entsprechenden Konten
in den jeweiligen JVAen/JSAen in Sachsen zuständig?**

Für die Führung der Eigen- und Hausgeldkonten sind in Sachsen die Ein-
und Auszahlungsstellen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafan-
stalt zuständig.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese Hin-
weise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit der
Sächsischen Staatsministerin der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

Frage 2:

Haben die Gefangenen die Möglichkeit, Mittel vom Eigengeld- auf das Hausgeldkonto übertragen zu lassen, wenn ja, bis zu welcher (monatlichen) Höhe?

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Mittel vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto zu übertragen. Die von den Gefangenen in Auftrag gegebenen Buchungen werden durch die Justizvollzugsanstalten überprüft. Eine Festsetzung in Form einer monatlichen Begrenzung dieses Betrages ist hierbei nicht vorgesehen.

Höhenmäßige Begrenzungen ergeben sich jedoch aus dem der Umbuchung jeweils zugrundeliegenden Verwendungszweck. Dies ist bei der Verwendung von Eigengeld zum Einkauf der Fall. Insoweit können Gefangene im laufenden Jahr grundsätzlich für den Einkauf einen Betrag von bis zu 88,02 EUR monatlich von ihrem Eigengeld- auf das Hausgeldkonto umbuchen. Zudem besteht gemäß § 53 Absatz 3 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) dreimal im Jahr die Möglichkeit, Eigengeld für den Sondereinkauf bis zu dem Betrag von 117,36 EUR auf das Hausgeldkonto zu übertragen.

Frage 3:

Wie viel Zeit nimmt eine solche Übertragung durch die zuständigen Stellen in der Regel in Anspruch? (Bitte ggf. Aufschlüsseln nach den jeweiligen JVAen/JSAen.)

Die Übertragung, welche die Entgegennahme und Weiterleitung des Antrags der Gefangenen und die Prüfung sowie die Vornahme der Umbuchung durch die Ein- und Auszahlstelle beinhaltet, wird in den Justizvollzugsanstalten und in der Jugendstrafvollzugsanstalt in der Regel binnen ein bis zwei Werktagen bewirkt.

Frage 4:

Dürfen Gefangene finanzielle Mittel von Dritten, Angehörigen, Freund*innen, oder, über Bevollmächtigte, von eigenen Konten außerhalb des Gefängnisses erhalten und, wenn ja, wie erfolgen diese Überweisungen konkret und in welcher monatlichen Höhe sind sie gestattet?

Gefangene können von Dritten Einzahlungen erhalten. Die Einzahlung erfolgt unter Angabe des Namens der bzw. des Gefangenen auf ein Konto der Landesjustizkasse Chemnitz. Diese leitet die Einzahlungen an die jeweilige Justizvollzugsanstalt weiter. Die Gelder

werden dann auf dem Eigengeldkonto der bzw. des Gefangenen gebucht. Die Höhe der Einzahlungen ist nicht begrenzt.

Höhenmäßige Begrenzungen gibt es für Gefangene im Hinblick auf die Verwendung der Einzahlungen. Solche Beschränkungen gibt es beim Einkauf. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Was passiert, im Falle eines monatlich festgesetzten Höchstbetrags solcher Überweisungen, mit zu viel eingezahlten Beträgen?

Über den für die jeweilige Verwendung zugelassenen Maximalbetrag hinausgehend eingezahlte Beiträge verbleiben auf dem Konto der Gefangenen und können – bei entsprechender Beantragung – durch diese entweder an die Einzahlende bzw. den Einzahlenden zurücküberwiesen oder in den Folgemonaten für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Andernfalls werden sie bei Entlassung an die Gefangene bzw. den Gefangenen ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier